

Az.: KVwG 3/2005

**VERWALTUNGSGERICHT
DER EV.-LUTH. LANDESKIRCHE SACHSENS**

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
vertreten durch das Landeskirchenamt
dieses vertreten durch den Präsidenten
Lukasstr. 6, 01069 Dresden

- Beklagte -

wegen

Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein Pfarrerdienstverhältnis und Ver-
setzung in den Wartestand

hat das Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens durch die Vorsitzende Franke, den Beisitzer Dr. John und die Beisitzerin Zuchold aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 30. Januar 2006

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit der Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses der Klägerin in ein Pfarrerdienstverhältnis und ihre Versetzung in den Wartestand.

Die 1950 geborene Klägerin wurde 1978 ordiniert und war mit Wirkung zum 1. Mai 1980 in ein Pfarrerdienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens aufgenommen worden. Nach verschiedenen anderen Tätigkeiten war sie im Pfarrerdienstverhältnis zuletzt im Wege der Abordnung als Missionarische Leiterin im Haus der Kirche in D. tätig. Nachdem das Kuratorium der Stiftung „Evangelische Fachhochschule XXX“ in D. die Klägerin zur Lehr- und Forschungstätigkeit im Fach Theologie an der Evangelischen Fachhochschule XXX berufen hatte, wurde ihr Dienstverhältnis als Pfarrerin auf Bitten der Fachhochschule vom 11. April 1995 und Antrag der Klägerin durch die Beklagte mit Wirkung zum 1. September 1995 in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt und die Klägerin zur ordinierten Kirchenbeamtin ernannt. Zugleich wurde sie unter Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Professorin im Kirchendienst ernannt, in eine Stelle A 14 mit Zulage nach C 2 eingewiesen und zur Wahrnehmung der Professur an der Evangelischen Fachhochschule XXX beurlaubt. Ihre Bezüge wurden weiterhin vom Landeskirchenamt ausgezahlt und die Personalkosten von der Fachhochschule erstattet. Zeitweilig war sie Rektorin der Fachhochschule. Seit dem 1. Oktober 1998 wird die Klägerin nach A 15 mit Zulage nach C 3 besoldet.

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2004 teilte die Fachhochschule, die inzwischen den Namen Evangelische Hochschule XXX (FH) trug, dem Landeskirchenamt mit, dass aufgrund von Entscheidungen der Stiftung und des Kuratoriums im Stellenplan der Fachhochschule zwei Professuren im Studienbereich Theologie entfallen seien. Vor diesem Hintergrund entfalle die Professur der Klägerin, die Grundlage ihrer Beurlaubung sei nicht mehr gegeben. Auf der Basis dieser Entscheidung und der erfolgten Vorklärung werde die Landeskirche um die Rücknahme der Beurlaubung zum 1. März 2005 ersucht. Nach schriftlicher Ankündigung wandelte das Landeskirchenamt mit Bescheid vom 26. April 2005 das Kirchenbeamtenverhältnis der Klägerin unter "Rücknahme" der Beurlaubung zur Wahrnehmung einer Professur an der Evangelischen Hochschule XXX mit Wirkung zum 1. Mai 2005 in ein Pfarrerdienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens um, versetzte die Klägerin mit Wirkung zum 1. Mai 2005 in den Wartestand und wies sie der Dienstaufsicht des zuständigen Superintendenten für den Kirchenbezirk D. zu. Außerdem gab es der Klägerin auf, sich unverzüglich um eine Pfarrstelle zu bewerben. Zur Begründung wurde im Wesentlichen darauf hingewiesen, dass ein dienstliches Bedürfnis für die Umwandlung bestehe. Die Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses sei allein zu dem Zweck erfolgt, der Klägerin die Wahrnehmung der Professur an der Evangelischen Hochschule XXX zu ermöglichen. Im Rahmen einer Gestellungsvereinbarung zwischen Landeskirche und Hochschule sei die Klägerin für die Wahrnehmung der Professur an der Hochschule beurlaubt worden. Infolge der erheblichen Kürzung der finanziellen Mittel für die Hochschule durch den Freistaat Sachsen sei die mit der Klägerin bisher besetzte Planstelle an der Hochschule ersatzlos weggefallen. Die in der Gestellungsvereinbarung vereinbarten Zahlungen der Hochschule an die Landeskirche in Höhe der für die Besoldung der Klägerin aufzuwendenden Beträge hätten deshalb nicht mehr erfolgen können. Eine der derzeitigen Tätigkeit der Klägerin entsprechende freie Planstelle, die durch einen Kirchenbeamten zu besetzen wäre, existiere im Bereich der Landeskirche nicht. Dem Landeskirchenamt sei zwar Ermessen eingeräumt, bei Abwägung aller Umstände müsse jedoch die Umwandlung erfolgen. Dabei habe das Landeskirchenamt auch berücksichtigt, dass die Klägerin seit längerer Zeit in ihrer bisherigen Position tätig sei und dafür eine entsprechende Qualifikation besitze. Allerdings sei sie vor ihrer Zeit als Kirchenbeamtin als Pfarrerin tätig gewesen. Diese Tätigkeit könne sie auch weiter ausüben, weil sie nach wie vor ordiniert sei. Die Versetzung in den Wartestand erfolge, weil mangels Bereitschaft der Klägerin die Übertragung einer vakanten Pfarrstelle oder einer allge-

meinkirchlichen Aufgabe nicht möglich sei. Mit Schriftsatz vom 3. Mai 2005 legte die Klägerin hiergegen Widerspruch ein, den sie mit Schriftsatz vom 11. Juli 2005, eingegangen bei der Beklagten am 12. Juli 2005, begründete. Vorsorglich beantragte sie hinsichtlich der Begründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Mit Widerspruchsbescheid vom 3. August 2005 wies das Landeskirchenamt den Widerspruch der Klägerin zurück. Der Widerspruch sei unzulässig, weil der Widerspruch nicht innerhalb der Widerspruchsfrist begründet worden sei.

Mit Antrag vom 4. Mai 2005, der im Einzelnen begründet und der Beklagten am 13. Mai 2005 zugestellt wurde, begehrte die Klägerin von dem Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs bzw. ihrer Klage gegen den Bescheid vom 26. April 2005 wiederherzustellen. Mit Beschluss vom 23. September 2005 (KVwG 2/2005) wurde diesem Antrag entsprochen, soweit mit dem angefochtenen Bescheid das Kirchenbeamtenverhältnis in ein Pfarrerdienstverhältnis umgewandelt, die Klägerin in den Wartestand versetzt und ihr aufgegeben wurde, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben. Auf den Inhalt des Beschlusses im Übrigen wird Bezug genommen.

Am 25. August 2005 hat die Klägerin Klage erhoben. Ihr Widerspruch sei zu Unrecht als unzulässig zurückgewiesen worden. Auch in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheides werde eine Widerspruchsfrist nicht erwähnt. Außerdem habe die Beklagte eine solche Begründung durch die Antragsschrift an das Kirchliche Verwaltungsgericht erhalten. Der Bescheid vom 26. April 2005 sei rechtswidrig. Für die Umwandlung bestehe kein dienstliches Bedürfnis. Die Beklagte habe nur darauf hingewiesen, dass sie den Wunsch habe, die Klägerin nicht mehr als Kirchenbeamtin einsetzen zu müssen. Ein darüber hinausgehendes Interesse an der Tätigkeit der Klägerin als Pfarrerin habe sie nicht geäußert. Sie habe auch nicht vorgetragen, welche pastorale Lücke durch eine Tätigkeit der Klägerin als Pfarrerin geschlossen werden müsse. Dass der Klägerin angeboten worden sei, als Religionslehrerin tätig zu werden, zeige, dass die Beklagte selbst eine solche Lücke nicht erkennen könne. Eine Tätigkeit als Religionslehrerin könne von einer Professorin im Kirchendienst ausgeführt werden. Dass kein Bedürfnis bestehe, die Klägerin als Pfarrerin einzusetzen, werde auch dadurch deutlich, dass die Beklagte die Klägerin in den Wartestand versetzt habe. Die Umwandlung sei auch rechtswidrig, weil die Klägerin nach A 15 mit Zulage nach C 3 besoldet

werde, aber in eine Stelle nach A 14, zunächst sogar nach A 13 heruntergestuft werde. Für eine solche Herabstufung fehle es an einer Rechtsgrundlage. Es gebe auch keine tragfähige Begründung dafür, dass ausgerechnet die Klägerin aus dem Dienst der Fachhochschule entfernt werde, zumal dort viele angestellte Dozenten tätig seien, die wesentlich jünger als die Klägerin seien. An dieser Fachhochschule gebe es 18 Professoren, davon fünf Theologieprofessoren. Das Verfahren, gerade die Klägerin aus der Fachhochschule herauszunehmen, sei von der Beklagten initiiert worden. Geldmangel könne hierfür nicht angeführt werden, denn an dieser Fachhochschule seien Stellen ausgeschrieben worden, davon eine Professur W 2 im Bereich Pädagogik. Die Beklagte habe auch zwei weitere Fachhochschulen, bei denen es vergleichbare Stellen für Theologieprofessoren gebe. Sie habe sich damals aus freien Stücken an der Fachhochschule beworben. Nach erfolgreicher Bewerbung habe sie von der Fachhochschule eine Berufungsurkunde erhalten sowie ein Bestätigungsschreiben, wonach sie zum 1. September 1995 in den Dienst der Evangelischen Fachhochschule XXX übernommen werde. Anschließend sei sie auf Bitten der Fachhochschule durch die Beklagte in ein Kirchenbeamtenverhältnis übernommen worden. Seinerzeit habe die Fachhochschule in Abstimmung mit der Beklagten mit der Aussicht auf Verbeamtung geworben, weil mit dieser Möglichkeit die Attraktivität einer Tätigkeit an der Fachhochschule erhöht worden sei. Seit 1995 weigere sich die Beklagte, weitere Verbeamtungen vorzunehmen, so dass die Fachhochschule seither Arbeitsverträge mit den Professoren schließe. Die verbeamteten Professoren hätten keine Arbeitsverträge. Als sich Ende 2004 die Notwendigkeit für die Fachhochschule ergeben habe, Stellen einzusparen, hätten die Beklagte und die Fachhochschule gemeinsam beschlossen, die Gelegenheit zu nutzen, die Zahl der Kirchenbeamten zurückzuführen. Dieser Wunsch des Landeskirchenamts stelle aber kein dienstliches Bedürfnis für die Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses dar. Bei der Reduzierung der Professoren an der Fachhochschule hätten soziale Gesichtspunkte berücksichtigt werden müssen. Die Klägerin habe nicht abberufen werden und jüngere Kollegen an der Fachhochschule belassen werden dürfen. Unzulässig sei auch die Versetzung in den Wartestand. Die Klägerin wäre, wäre die Umwandlung rechtmäßig, bereit, eine Tätigkeit entsprechend ihrer dienstlichen Pflichten auszuführen. Die Auflage, sich unverzüglich um eine Pfarrstelle zu bewerben, sei ebenfalls nicht rechtmäßig. Die Klägerin müsste, wäre die Umwandlung rechtmäßig, von der Beklagten entsprechend ihrem kirchenrechtlichen Status eingesetzt werden. Die Maßnahme sei auch rechtswidrig, weil die Mitarbeitervertretung nicht beteiligt wurde. Das Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG) sei anzuwenden, weil eine Ausnahme nur für Lehrende an

Hochschulen bestehe. Außerdem sei die Klägerin mit der Rücknahme der Beurlaubung Kirchenbeamtin und nicht mehr Lehrende an einer Hochschule oder Fachhochschule gewesen. § 43 MVG erfasse alle Fälle, in denen sich irgendetwas am Status eines Kirchenbeamten ändere, ohne dass der Beamte die Änderung beantragt hat.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid der Beklagten vom 26. April 2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Beklagten vom 3. August 2005 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung trägt sie im Wesentlichen vor: Die Klage sei unbegründet. Ein dienstliches Bedürfnis für die Umwandlung in ein Pfarrerdienstverhältnis liege vor. Die Stiftung Evangelische Fachhochschule XXX habe aufgrund drastisch reduzierter Zuwendungen des Freistaates Sachsen einen massiven Stellenabbau vornehmen müssen. Welche Bereiche innerhalb der Fachhochschule hiervon in welchem Umfang betroffen wurden, habe der alleinigen Entscheidung der Stiftung unterlegen. Die Hochschule sei keine Einrichtung der Landeskirche. Diese habe auf deren Entscheidungen keinen Einfluss. Die bisherige Stelle der Klägerin sei weggefallen. Die Umwandlung des bis zum 31. August 1995 bestehenden Pfarrerdienstverhältnisses in ein Kirchenbeamtenverhältnis sei allein zu dem Zweck erfolgt, einen Einsatz auf dieser Stelle zu ermöglichen. Die anfallenden Personalkosten seien von der Hochschule gegenüber der Landeskirche beglichen worden; eine schriftliche Gestellungsvereinbarung zwischen der Beklagten und der Fachhochschule existiere nicht. Dennoch habe die Beklagte vor Rückumwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses geprüft, ob die Klägerin weiter als Kirchenbeamtin eingesetzt werden könne. Allerdings seien sämtliche Planstellen besetzt, die der Aus- und Vorbildung der Klägerin entsprechen würden. Von einer Versetzung in den Wartestand innerhalb des Kirchenbeamtenverhältnisses sei abgesehen worden, weil die Klägerin aus einem Pfarrerdienstverhältnis gekommen sei, ordiniert sei und Planstellen für Pfarrerdienstverhältnisse vakant seien, in absehbarer Zeit aber nicht in Aussicht gestanden habe, dass eine Kirchenbeamtenstelle, die der Vor- und Ausbildung der Klägerin entspreche, frei werde. Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Beteiligung der Mitarbeitervertretung lägen nicht vor. Der persönliche Anwendungsbereich des Mitarbeitervertre-

tungsgesetzes sei nicht eröffnet. § 2 Abs. 2 MVG enthalte für Lehrende an kirchlichen Hochschulen und Fachhochschulen eine Öffnungsklausel, von der die Landeskirche in § 2 AnwG MVG Gebrauch gemacht habe. Dabei sei unschädlich, dass § 2 AnwG MVG nach seinem Wortlaut kirchliche Fachhochschulen nicht ausdrücklich benenne. Es sei vielmehr davon auszugehen, dass der kirchliche Gesetzgeber mit der Bezeichnung "kirchliche Hochschulen" auch und gerade die kirchlichen Fachhochschulen gemeint habe, zumal es - außer der Hochschule für Kirchenmusik mit ihrem Sonderstatus - kirchliche Hochschulen im Sinne von wissenschaftlichen Hochschulen der Landeskirche nicht gebe. Sachliche Gründe für eine Differenzierung im Mitarbeitervertretungsrecht seien nicht ersichtlich. Zudem schließe der heute verwendete Hochschulbegriff auch die Fachhochschulen mit ein, so dass die ausdrückliche Mitbenennung der Fachhochschulen in § 2 Abs. 2 MVG entbehrlich und die fehlende Benennung in § 2 AnwG MVG ohne Bedeutung sei. Auch bei Anwendbarkeit des Mitarbeitervertretungsgesetzes unterliege die Umwandlung eines Kirchenbeamtenverhältnisses in ein Pfarrerdienstverhältnis nicht der Mitbestimmung nach § 43 lit. c in Verbindung mit § 41 MVG, da keine Umwandlung in ein Kirchenbeamtenverhältnis anderer Art erfolge, sondern in ein Pfarrerdienstverhältnis. Wenn der Gesetzgeber bei dieser ihm bekannten Möglichkeit der Umwandlung eines Kirchenbeamtenverhältnisses in ein Pfarrerdienstverhältnis ebenfalls eine Beteiligung der Mitarbeitervertretung hätte haben wollen, hätte er dies ausdrücklich regeln müssen. Eine analoge Anwendung dieser Bestimmungen scheidet aus, weil keine unabsichtliche Regelungslücke vorliege. Nach der Umwandlung habe die Übertragung einer Pfarrstelle zu erfolgen. Dabei sei das Landeskirchenamt jedoch darauf angewiesen, dass der Pfarrer zur Übernahme einer Pfarrstelle auch bereit sei und sich entsprechend bewerbe oder entsenden lasse. Angesichts der räumlichen Verbundenheit der Klägerin mit D., ihrer besonderen persönlichen Vorstellungen sowie ihrer Ausbildung sei ihr die Übertragung einer Landeskirchlichen Pfarrstelle für Religionsunterricht im Bereich der Stadt D. angeboten worden. Die Wahrnehmung von Lehrunterricht in der Sekundarstufe II (Gymnasium) erfolge im Rahmen der Vereinbarungen mit dem Freistaat Sachsen grundsätzlich durch Pfarrer in einem Pfarrerdienstverhältnis zur Landeskirche. Der Inhaber einer solchen Pfarrstelle sei gerade nicht lediglich Religionslehrer. Da die Klägerin nicht bereit gewesen sei, sich diese oder eine andere vakante Pfarrstelle übertragen zu lassen, habe mangels anderer Einsatzmöglichkeit nur eine Versetzung in den Wartestand erfolgen können.

Im Übrigen wird zur Darstellung des Sach- und Streitstandes auf die Gerichtsakte, die Gerichtsakte zum vorläufigen Rechtsschutzverfahren und die vorgelegten Verwaltungsvorgänge (2 Heftungen) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage bleibt ohne Erfolg.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere hat die Klägerin das nach § 25 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz - KVwGG) gebotene Vorverfahren vor Klageerhebung durchgeführt. Dem steht nicht entgegen, dass sie ihren innerhalb der Widerspruchsfrist erhobenen Widerspruch gegen den Bescheid der Beklagten vom 26. April 2005 innerhalb der Widerspruchsfrist nicht gesondert begründet hat. Denn der Begründungsfrist aus § 26 Abs. 2 KVwGG wird auch dadurch genügt, dass innerhalb der Begründungsfrist im Rahmen eines gerichtlichen Rechtsbehelfs, an dem eine der Dienststellen beteiligt ist, an die nach § 26 Abs. 2 KVwGG die Widerspruchsbegründung zu richten ist, ein die Begründung enthaltener Schriftsatz bei Gericht eingeht und von diesem innerhalb der Frist an die Dienststelle weitergeleitet wird. Denn in diesem Fall besteht für die Dienststelle kein Zweifel daran, dass der Widerspruch ernsthaft verfolgt wird und welche Einwände der Widersprechende geltend macht. Die genannten Voraussetzungen liegen hier vor, denn der Antragsschriftsatz der Klägerin im gerichtlichen Eilverfahren, der nähere Ausführungen zur Begründung enthält, ging der Beklagten am 13. Mai 2005 und damit innerhalb der Widerspruchsbegründung zu.

Die Klage ist jedoch unbegründet. Der Bescheid der Beklagten vom 26. April 2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Beklagten vom 3. August 2005 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin deshalb nicht in ihren Rechten (§ 58 Abs. 1 Satz 1 KVwGG).

Dies gilt zunächst für die in den angefochtenen Bescheiden ausgesprochene „Rücknahme“ der Beurlaubung der Klägerin. Dabei lässt das Gericht offen, ob die Beklagte für eine solche Aufhebung einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage bedarf; dahin stehen kann auch, ob sich die Beklagte hierzu auf § 48 oder § 49 des - staatlichen - Verwaltungsverfahrensgesetzes stützen kann, die den Widerruf rechtmäßiger und die

Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte regeln. Eine hinreichende gesetzliche Grundlage findet sich nämlich jedenfalls in § 23 Abs. 1 des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Kirchenbeamtengesetz - KBG). Wenn danach Kirchenbeamte beurlaubt werden können, ist auch der actus contrarius der Beendigung der Beurlaubung möglich. Die danach im Ermessen des Dienstherrn liegende Entscheidung, ob die Beurlaubung beendet wird, kann vom Gericht nur darauf überprüft werden, ob die rechtlichen Grenzen des Ermessens überschritten wurden oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist (§ 59 Satz 1 KVwGG). Dies ist hier nicht der Fall. Grund der Beurlaubung war die Wahrnehmung der Professur an der Fachhochschule. Dieser Zweck kann - wovon die Beklagte richtig ausgegangen ist - nicht mehr erreicht werden, nachdem die Professur der Klägerin an der Fachhochschule entfallen ist. Die Beklagte war auch weder gehalten, die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung der Fachhochschule zu hinterfragen oder die Notwendigkeit des Stellenabbaus an der Fachhochschule und die Auswahlentscheidung zu Lasten der Klägerin zu prüfen. Die Fachhochschule wird getragen von der Stiftung „Evangelische Fachhochschule XXX“ in Dresden (§ 2 Nr. 1 der Stiftungssatzung vom 10. Juli 1991, zuletzt geändert am 22. Oktober 2001), die ihrerseits als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts (§ 1 der Satzung) von der Beklagten rechtlich unabhängig ist. Die Beklagte ist deshalb nicht befugt, Entscheidungen der Stiftung zu prüfen oder zu korrigieren. Daran ändert nichts, dass dem Kuratorium der Stiftung u. a. der Landesbischof der Beklagten und ein vom Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens zu entsendendes Mitglied angehören (§ 3 der Satzung). Soweit die Klägerin meint, die Entscheidung der Stiftung, gerade auf ihre Tätigkeit künftig zu verzichten, statt auf diejenige anderer Mitarbeiter, kann sie dies mithin nicht gegenüber der Beklagten, sondern allein der Stiftung bzw. der Fachhochschule gegenüber geltend machen, zu denen sie - wenn auch möglicherweise nicht in schriftlich fixierter Form - in einem Arbeitsvertragsverhältnis stand. Anderweitige Gründe zur Aufrechterhaltung der Beurlaubung liegen nicht vor. Dass die Klägerin sich, wie sie in der mündlichen Verhandlung hat vortragen lassen, inzwischen auf eine andere freie Professorenstelle beworben hat, rechtfertigt die Aufrechterhaltung ihrer Beurlaubung nicht. Die Aufhebung der Beurlaubung war der Klägerin auch zumutbar, zumal sie von Beginn der Beurlaubung an damit rechnen musste, dass die Beurlaubung entfällt, sobald ihre Professur an der Hochschule endet. Andere Gründe, aus denen die Aufhebung der Beurlaubung rechtswidrig sein könnte, sind nicht ersichtlich.

Auch die Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses der Klägerin in ein Pfarrerdienstverhältnis ist rechtmäßig. Nach § 22 KBG kann - nach wie hier erfolgter Anhörung - das Kirchenbeamtenverhältnis Ordiniertes in ein Pfarrerdienstverhältnis umgewandelt werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die Klägerin ist ordiniert. Es besteht auch ein dienstliches Bedürfnis für die Umwandlung. Ein dienstliches Bedürfnis im Sinne dieser Vorschrift ist jedenfalls dann gegeben, wenn für den betroffenen Ordinierten in einem Kirchenbeamtenverhältnis keine Einsatzmöglichkeit besteht, er demgegenüber aber in einem Pfarrerdienstverhältnis eingesetzt werden könnte. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Nach den Bekundungen der Beklagten, an denen zu zweifeln kein Anlass besteht, ist eine Verwendung der Klägerin als Kirchenbeamtin weder derzeit, noch in absehbarer Zeit möglich, weil keine Kirchenbeamtenstelle frei ist, für deren Besetzung sie aufgrund ihrer Ausbildung in Frage käme. Anspruch darauf, dass die Beklagte eine Kirchenbeamtenstelle schafft oder bestimmte Funktionen einer Kirchenbeamtenstelle zuordnet, hat die Klägerin nicht; dies fällt vielmehr in die ausschließliche Organisationskompetenz der Beklagten. Die Umwandlung ist auch nicht ermessensfehlerhaft, insbesondere ist sie verhältnismäßig. Ein milderes Mittel steht der Beklagten nicht zur Verfügung. Dabei kann offen bleiben, ob die Versetzung der Klägerin aus dem Kirchenbeamtenverhältnis in den Wartestand (§ 23 Abs. 6 in Verbindung mit § 67 Abs. 2 KBG) rechtlich möglich und für die Klägerin, die seinerzeit unter Verlust ihrer Pfarrstelle beurlaubt worden war, ein gegenüber der Umwandlung in ein Pfarrerdienstverhältnis milderer Mittel wäre. Denn die Versetzung in den beamtenrechtlichen Wartestand wäre für die Beklagte jedenfalls kein ebenso geeignetes Mittel gewesen, weil - im Gegensatz zum Pfarrerdienstverhältnis - überhaupt nicht absehbar ist, dass die Klägerin als Kirchenbeamtin nochmals eingesetzt werden könnte. Die Umwandlung ist der Klägerin auch zumutbar, obwohl damit für sie eine geringere Besoldung einhergeht. Dass sich die Klägerin auf das bisherige höhere Einkommen in einer Weise eingerichtet hätte, die den Einkommensverlust nicht hinnehmbar erscheinen lässt, hat sie nicht vorgetragen. Im Übrigen ist ihr das geringere Einkommen zumutbar, weil sie sich wegen der ausdrücklichen Zweckbestimmung der Beurlaubung darauf einrichten musste, gegebenenfalls wieder in ein Pfarrerdienstverhältnis zurückkehren zu müssen.

Die Umwandlung ist schließlich nicht deshalb unwirksam, weil die Mitarbeitervertretung nicht beteiligt worden ist. Dabei lässt das Gericht offen, ob das Kirchengesetz über Mit-

arbeitervvertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG) auf die Klägerin überhaupt anwendbar ist. Denn die Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses der Klägerin in ein Pfarrerdienstverhältnis unterliegt jedenfalls nicht der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung. Die Voraussetzungen des § 43 lit. c) MVG liegen nicht vor. Danach hat die Mitarbeitervertretung bei der Umwandlung eines Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht. Die Umwandlung eines Kirchenbeamtenverhältnisses in ein Pfarrerdienstverhältnis ist aber keine Umwandlung in ein Kirchenbeamtenverhältnis anderer Art. Die Arten des Kirchenbeamtenverhältnisses sind in § 5 KBG abschließend aufgezählt; das Pfarrerdienstverhältnis zählt nicht dazu. Die Umwandlung eines Kirchenbeamtenverhältnisses in ein Pfarrerdienstverhältnis ist auch keine sonstige nach § 43 MVG mitbestimmungsbedürftige Personalangelegenheit. Aus der Gesamtschau der dort aufgezählten Personalangelegenheiten ergibt sich nichts anderes. Dagegen spricht schon, dass § 43 MVG nach seinem Wortlaut eine abschließende Aufzählung der der Mitbestimmung unterliegenden Personalangelegenheiten enthält. Darüber hinaus gilt das MVG nach Maßgabe des § 2 des Kirchengesetzes zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Anwendungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz - AnwG MVG) nicht für Personen, die im pfarramtlichen Dienst oder in der Ausbildung oder Vorbereitung dazu stehen. Dies spricht dafür, dass es sich bei der Auslassung der Umwandlung eines Kirchenbeamtenverhältnisses in ein Pfarrerdienstverhältnis in der Aufzählung der mitbestimmungsbedürftigen Angelegenheiten nicht um eine versehentliche Lücke des Gesetzes, sondern um eine bewusste Entscheidung handelt.

Auch die Versetzung der Klägerin in den Wartestand ist rechtlich nicht zu beanstanden. Sie findet ihre Rechtsgrundlage in § 99 des Kirchengesetzes zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerrinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz - PfG) in Verbindung mit § 48 Satz 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz - PfGErgG). Danach kann ein nach § 92 PfG beurlaubter Pfarrer in den Wartestand versetzt werden, wenn ihm nach Rückkehr auf Grund seiner Bewerbung oder von Amts wegen eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe nicht übertragen werden kann. Letzteres ist der Fall, weil die Klägerin sich bislang weder um eine Pfarrstelle beworben, noch bereit erklärt hat, die ihr angebotene allgemeinkirchliche Aufgabe zu übernehmen. Dass sie nicht unmittelbar aus

einer Beurlaubung im Pfarrerdienstverhältnis zurückkehrt, sondern aus einer solchen in einem Kirchenbeamtenverhältnis, steht der Anwendung des § 48 Satz 1 PfGErgG nicht entgegen, denn die Klägerin war jedenfalls unter Verlust ihrer Planstelle beurlaubt worden. Ermessensfehler sind auch hinsichtlich der Versetzung in den Wartestand nicht ersichtlich. Rechtliche Bedenken schließlich gegen die Verpflichtung zur Bewerbung (§ 50 Abs. 1 PfGErgG) sind weder vorgetragen, noch ersichtlich. Dass die Klägerin - wie sie erklärt - sich bewerben würde, wenn feststeht, dass die Umwandlung ihres Kirchenbeamtenverhältnisses rechtmäßig ist, steht der Verpflichtung nach § 50 Abs. 1 PfGErgG nicht entgegen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 72 Abs. 1, § 75 KVwGG i. V. m. § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keine Revisionsgründe nach § 63 KVwGG vorliegen.